



Stellungnahme des Fach- und Interessenverbandes für seilunterstützte Arbeitstechniken e.V. (FISAT) zur Abgrenzung von Seilzugangs- und Positionierungstechniken (SZP) und der Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz (PSAgA) sowie der entsprechenden Unterweisungen vom 14. Dezember 2016

Die Benutzung von Seilzugangs- und Positionierungstechniken ist ein durch die Betriebssicherheitsverordnung sowie die untersetzenden Technischen Regeln für Betriebssicherheit 2121 Teil 3 legitimes und anerkanntes Arbeitsmittel. Der Einsatz von SZP ist also eine technische Schutzmaßnahme, die sich in Ihrer Wertigkeit von der Verwendung von PSAgA unterscheidet und in der Maßnahmenhierarchie im Sinne des Arbeitsschutzes entsprechend höher rangiert.

Eine eindeutige Abgrenzung der beiden Verfahren wird in der DGUV Information 212-001 „Arbeiten unter Verwendung von seilunterstützten Zugangs- und Positionierungsverfahren“ unter 4. Verfahren vorgenommen.

Da es diesbezüglich in letzter Zeit wieder vermehrt zu Kundenanfragen kam, möchten wir erneut darauf hinweisen, dass die beiden Verfahren trotz gewisser Schnittmengen in den zu vermittelnden theoretischen Kenntnissen und praktischen Fertigkeiten nicht nur im Arbeitsalltag, sondern auch bei der Ausbildung, bzw. Unterweisung strikt zu trennen sind. Neben unterschiedlichen Rechtsgrundlagen und Rahmenbedingungen für die Ausbildung liegen vor allem von einander abweichende praktische Inhalte vor.

Eine Prüfung SZP beinhaltet beispielsweise keine Benutzung von Steigschutzsystemen, Höhensicherungsgeräten oder Rettungshubgeräten, wie sie im Bereich PSAgA eingesetzt werden. Daher kann die Qualifikation SZP FISAT Level 1, Level 2 oder Level 3 nicht mit einer Unterweisung PSAgA gleichgestellt oder sogar als übergeordnet angesehen werden.

Die jährliche FISAT-Wiederholungsunterweisung ist laut der geltenden Prüfungsordnung mit einer Dauer von 8 Stunden angesetzt und zur Auffrischung und Vertiefung der SZP-spezifischen Kenntnisse und Fertigkeiten zu nutzen.

Der DGUV Grundsatz 312-001 „Anforderungen an Auszubildende und Ausbildungsstätten zur Durchführung von Unterweisungen mit praktischen Übungen bei Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz und Rettungsausrüstungen“ empfiehlt unter 5.2 Durchführung der Übungen allein für den Praxisteil:

"Die Zeitdauer der Übungen kann je nach PSAgA bzw. RA, zu überwindender Höhe und Rettungsverfahren ca. 2 bis 10 Stunden betragen." Dazu kommt ein spezifischer Theorieteil. Zieht man in Betracht, dass in der Regel nicht nur die Benutzung von PSAgA (gemäß DGUV Regel 112-198), sondern auch die Rettung aus derselben (gemäß DGUV Regel 112-199) unterwiesen wird, ist es allein aus zeitlichen Gründen nicht möglich, eine PSAgA-Unterweisung und eine FISAT-Wiederholungsunterweisung an einem Tag durchzuführen.

Eine Kombination dieser beiden verschiedenen Unterweisungsthemen ist aus Gründen der Zeit (maximale Arbeitszeit laut Arbeitszeitgesetz), der Aufnahmekapazität und Aufmerksamkeit der Teilnehmer (mangelnde Aufmerksamkeit fördert das Unfallrisiko) und aus Gründen der Trennung zweier unterschiedlicher Verfahren nicht möglich.

FACH- UND INTERESSENVERBAND FÜR SEILUNTERSTÜTZTE ARBEITSTECHNIKEN e.V.

SITZ BERLIN
Berlin
PRÄSIDENT Eric Kuhn
GESCHÄFTSSTELLE Plautstraße 80, 04179 Leipzig
Fon +49 (0)341 55 019 092
Fax +49 (0)341 55 019 093
E-Mail info@fisat.de · www.fisat.de

BANKVERBINDUNG Sparkasse Leipzig
BLZ 860 555 92 Konto 1 090 053 300
BIC (SWIFT): WELADE8LXXX
IBAN: DE23 8605 5592 1090 0533 00

VEREINSREGISTER Amtsgericht Charlottenburg
Vereins-Nr.: 17757 Nz
STEUERNUMMER 232/140/14955
USt.-IdNr. DE240085230





Fach- und Interessenverband für seilunterstützte Arbeitstechniken e.V.

Es ist das oberste Anliegen des FISAT den Qualitätsstandard und damit die Sicherheit bei der Benutzung von seilunterstützten Zugangs- und Positionierungsverfahren zu halten und weiter zu erhöhen. Eine Aufweichung dieser eindeutig definierten Rahmenbedingungen können wir nicht tolerieren.

FISAT – DAS GÜTESIEGEL FÜR HÖHENZUGANG